

Ausbildungsübereinkommen für die Verwendung von Notebooks



Die Nutzung der Neuen Medien und die neue Unterrichtskonzeption erfordern ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Sorgfalt. Im Folgenden sind die wichtigsten gesetzlichen und pädagogischen Regeln zusammengestellt:

Oktober 2019

A. *Regeln, das Notebook selbst betreffend:*

1. **Betriebsbereitschaft**

Die SchülerInnen sind für die Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft des Notebooks und der darauf installierten Software selbst verantwortlich. Bei technischen Problemen bekommen sie im Rahmen der Möglichkeiten und der Garantiebestimmungen Unterstützung von der Schule und dem Partnersystemhaus. Das Notebook ist mit betriebsbereiter Hard- und Software, mit aufgeladenen Batterien und dem Netzteil in den Unterricht mitzubringen.

2. **Standardinstallation**

Die Standardinstallation umfasst das Betriebssystem und die für den Unterricht erforderliche Software in der jeweils aktuellen Fassung. Es wird darauf hingewiesen, dass nur SchülerInnen mit einer "Standardinstallation" von einem problemlosen Betrieb im Intranet ausgehen können.

Bei der Installation sind für die Schule zwei Partitionen vorzusehen: Eine **Systempartition** (mindestens 15GB) und eine **Datenpartition** (mindestens 10GB). Der Rest der Festplatte kann für private Zwecke verwendet werden. Die Systempartition darf **nur** Programme enthalten, die **seitens der Schule für den Unterricht empfohlen** wurden. Die Datenpartition enthält ausschließlich Lernmaterialien und selbst erstellte Dateien, die in einem Zusammenhang mit schulischen Notwendigkeiten stehen.

Die Taskleiste ist am Notebook so einzurichten, dass sie immer im Vordergrund ist.

Wünscht der Schüler/die Schülerin, andere Programme (Spiele, Kommunikationssoftware, Dateiaustauschprogramme, etc.) zu installieren, ist es erforderlich, auf einer weiteren (privaten) Partition das Betriebssystem ein zweites Mal zu installieren. Über die private Partition kann frei verfügt werden, sie darf innerhalb des Schulgebäudes jedoch nicht verwendet werden.

3. **Vorkehrungen gegen Datenbeschädigung**

Der Virenschutz ist auf einem aktuellen Stand zu halten.

Eine Verbindung zum Internet darf nur bestehen, wenn gleichzeitig eine richtig konfigurierte Personal Firewall aktiv ist.

Im e-mail-Programm ist das Vorschauenfenster geschlossen zu halten. E-mails mit zweifelhaftem Betreff (speziell von unbekanntem Absendern) sind ungelesen zu löschen.

E-mail Anhänge mit unklarem Inhalt (speziell Dateien vom Typ exe, bat, scr, pif, dat, com) dürfen keinesfalls angeklickt werden.

Jegliche Arbeiten in den Schulpartitionen, die nicht zwingend Administratorrechte verlangen, sind aus Sicherheitsgründen mit einem Benutzeraccount mit untergeordneten Rechten (gewöhnliche Benutzerrechte) durchzuführen.

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Schulgebäudes.

4. Gruppen-, Campus- und Klassenraumlizenzen

Die Schule kann Softwarelizenzen im Paket erwerben und den SchülerInnen zur Nutzung am Notebook unentgeltlich oder gegen Kostenersatz überlassen. Auf Verlangen, spätestens jedoch beim Ausscheiden aus der Schule ist die Software zurückzustellen, d. h. das Programm auf der Festplatte zu löschen, ev. Sicherungskopien sind zu vernichten und die ev. von der Schule in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten CDROMs zurückzugeben.

Bei Softwareanschaffungen gegen Kostenersatz ist zuerst die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Wurde Software von den Erziehungsberechtigten entgeltlich erworben, ist auch eine über den Schulbesuchszeitraum hinausgehende Nutzung zulässig (Ausnahme: Klassenraumlizenzen).

Grundsätzlich ist die Schule bemüht, Softwarekosten für die Eltern auf das absolut nötige Maß (z.B. Standardsoftwarepakete aus dem Microsoft Agreement für Notebookklassen und Virenschutz) zu beschränken.

Generell darf am Notebook nur Software installiert und zum Einsatz gebracht werden, für die der/die SchülerIn eine aufrechte Lizenz (Nutzungsberechtigung) besitzt. Die unberechtigte Nutzung von Software kann strafrechtliche Folgen nach sich ziehen! Die SchülerInnen bzw. deren Erziehungsberechtigte(r) verpflichten sich insbesondere bei der von der Schule zur Verfügung gestellten Software zur strikten Einhaltung der Lizenzbedingungen und zur Schadloshaltung der Schule aus diesem Titel. U.a. darf lizenzpflichtige Software nicht an Dritte weitergegeben werden und es ist untersagt, sie auf anderen Systemen zu installieren oder zu betreiben.

5. Hardware-Wartung

Für die Wartung der Notebook-Hardware wird von der Schule vorgeschlagen, einen Wartungsvertrag über mindestens drei Jahre mit einer garantierten Reparaturzeit mit dem Hersteller/Händler abzuschließen, sofern das nicht ohnedies über die Sammelbestellungen durch die Schule realisiert ist. Für das Veranlassen der Reparatur haben die SchülerInnen unverzüglich nach Feststellung des Schadens selbst Sorge zu tragen.

6. Software-Wartung

Im Bereich Software- bzw. Systemwartung wird erwartet, dass die SchülerInnen das Notebook jederzeit und selbstständig in den von der Schule definierten Systemzustand (Standardinstallation) versetzen können.

B. Regeln für die Nutzung des Notebooks in der Schule:

1. Persönlicher Account

Zum Arbeiten in dem von der Schule zur Verfügung gestellten Netz wird den SchülerInnen (zumindest) ein persönlicher Account zur Verfügung gestellt. Die Funktionsbereitschaft dieses Accounts ist im Hinblick auf Unterricht und Leistungsfeststellung laufend zu überprüfen. Der/die SchülerIn hat auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen, dass eine Benutzung des Accounts durch andere Personen wirksam verhindert wird.

2. Umgang mit Kennwörtern

Die Richtlinien für Findung und Einsatz von Kennwörtern werden als bekannt vorausgesetzt. Insbesondere ist bei der Anmeldung darauf zu achten, dass umstehende Personen das Kennwort nicht nachvollziehen können. Spätestens alle zwei Monate sollte das Kennwort geändert werden (Empfehlung). Besteht der Verdacht, dass trotz der Vorsichtsmaßnahmen jemand anderer Kenntnis des Kennworts erlangt hat, ist es unverzüglich zu ändern.

3. Gemeinsame Daten

Wenn eigene Daten MitschülerInnen zur Verfügung gestellt werden sollen, hat das über entsprechende Gruppenordner am Server oder per Email zu erfolgen. Auf keinen Fall darf das Kennwort weitergegeben werden! Aus Sicherheitsgründen sollten die SchülerInnen niemandem außer sich selbst Zugang zu ihren Daten am Notebook und am Homelaufwerk im Intranet gewähren. Im Übrigen gelten auch die allgemeinen IT-Richtlinien der Schule.

4. Datensicherung

Die SchülerInnen haben dafür Sorge zu tragen, dass die für die Schule erforderlichen Daten regelmäßig gesichert werden. Ein ev. Datenverlust kann sehr unangenehm sein und geht zu Lasten der SchülerInnen.

Der Datenbestand der schulischen Daten-Partition sollte regelmäßig (mindestens 1 mal pro Woche) auf einem externen Datenträger (Festplatte, CD, DVD,...) gesichert werden.

Als „Notnagel“ ist auch vorzusehen, wichtige Schuldokumente in ausgedruckter Form aufzubewahren.

5. Online-Dienste und Drucker

Die Nutzung von Online-Diensten (insbesondere Downloads etc.) und die Versendung umfangreicher Attachments schmälert die Leistungsfähigkeit des Schulnetzes. Die Nutzung des Internets für Down- und Uploads, die nicht von einer Lehrkraft angeordnet wurden, muss daher sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Unterrichts unterbleiben. Während des Unterrichts unterliegt der Einsatz des Internets der ausdrücklichen Aufforderung durch den/die unterrichtende/n LehrerIn.

6. Vorkehrung gegen Diebstahl und Beschädigung

Wenn das Notebook zum Einsatz kommt, ist es in sicherer Art auf dem Tisch aufzustellen, sodass keine Teile oder Kabel über die Tischkanten ragen. Wenn das Notebook in einem Gegenstand nicht zum Einsatz kommt oder die SchülerIn die Klasse verlässt, ist das Notebook in dem dafür vorgesehenen Wandschrank sicher zu verwahren (miteinbruchshemmendem Schloss). Weiters hat jede SchülerIn dafür Sorge zutragen, dass der Klassenraum versperrt wird, wenn die SchülerInnen die Klasse für die Pause etc. verlassen.

Der Transport des Notebooks außerhalb der Klasse darf nur in dafür vorgesehenen schützenden Taschen bzw. Rucksäcken erfolgen.

7. Pflicht zur Versicherung

Für die Versicherung des Notebooks gegen Diebstahl und Beschädigung müssen die SchülerInnen bzw. deren Eltern selbst Sorge tragen, sofern nicht von Seiten der Schule eine gemeinsame Versicherung abgeschlossen wird.

8. Straftatbestand der Datenbeschädigung

Wenn durch unsachgemäßen Umgang mit dem Notebook (z.B. durch den Einsatz von Hackersoftware, Denial of Service – Attacken, bzw. gezieltes Verbreiten von Viren, Würmern und Trojanern) das Schulnetzwerk oder andere Netzwerke außerhalb der Schule beschädigt oder in ihrer Funktionstüchtigkeit eingeschränkt werden, erfüllt das den Tatbestand der Datenbeschädigung.

Die SchülerInnen und Erziehungsberechtigten nehmen hiermit zur Kenntnis, dass dieser Tatbestand strafrechtlich verfolgt und Schadenersatz eingeklagt werden kann.

C. Regeln im Unterricht und bei Leistungsfeststellungen:

1. Einsatzbereitschaft

Im Hinblick auf die Einsatzbereitschaft der Notebooks verweist die Schule auf Kapitel A des Ausbildungsvertrages. Sollte ein Notebook im Unterricht wider Erwarten nicht einsatzfähig sein (oder werden), ist zur Setzung geeigneter Maßnahmen der/die KlassenlehrerIn davon zu verständigen. Das gilt insbesondere bei Leistungsfeststellungen. Gemäß Schulunterrichtsgesetz müssen versäumte Leistungsfeststellungen in geeigneter Form nachgeholt werden.

2. Notebook-Nutzung

Nicht immer und nicht laufend wird das Notebook im Unterricht zum Einsatz kommen. Dann ist es unaufgefordert zu schließen. Aus pädagogischen Gründen kann es auch erforderlich sein, dass der/die unterrichtende LehrerIn einzelne SchülerInnen oder die ganze Klasse auffordert, das Notebook zu schließen und die Unterrichtsaufzeichnungen auf Papier zu führen.

Der/die Schülerin verpflichtet sich, das Notebook im Unterricht ausschließlich für Tätigkeiten zu verwenden, die mit dem Unterricht in direktem Zusammenhang stehen.

3. Notebook-Moratorium

Gemäß der Vorgaben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist mit den Eltern und SchülerInnen die Möglichkeit eines Notebook-Moratoriums zu vereinbaren, d. h. eines völligen Aussetzens des Notebookeinsatzes auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. Gewöhnlich wird diese Maßnahme über Beratung der KlassenlehrerInnen zum Wohle der SchülerInnen dann verfügt, wenn der Unterrichtsertrag ernstlich in Gefahr ist. In diesem Fall werden die Erziehungsberechtigten von der Schulleitung verständigt. Auch bei groben und wiederholten Verstößen gegen das Ausbildungsübereinkommen ist diese Maßnahme denkbar.

4. Schriftliche Leistungsfeststellungen

Schriftliche Leistungsfeststellungen werden je nach Sinnhaftigkeit mit dem Notebook oder auf Papier durchgeführt. Es gilt auch bei Leistungsfeststellungen mit dem Notebook ein striktes Verbot von unerlaubten Hilfsmitteln.

5. Termintreue

Wie bei allen Klassen wird auch in den Notebookklassen Wert auf Termintreue gelegt. Bei Terminverlust im Rahmen von Projekten, Präsentationen und Hausübungen muss der/die entsprechende KlassenlehrerIn Entschuldigungen aufgrund technischer und organisatorischer Probleme in der Regel ablehnen.

Beim Versand von unterrichtsnotwendigen Unterlagen per e-Mail geht ein eventueller Terminverlust zu Lasten des Versenders. Hier ist also immer ein zweiter, sicherer "Transportweg" einzuplanen!

D. Regeln, die Gesundheit betreffend:

Für das ermüdungsfreie Arbeiten am Notebookbildschirm gilt es eine Reihe von Regeln zu beachten, die auch für das Arbeiten zuhause sinnvoll sind.

Beleuchtung: Direktes Licht oder Spiegelungen am Notebookbildschirm aber auch unzureichende Grundbeleuchtung müssen unbedingt vermieden werden. Spätestens nach einer Stunde/Unterrichtseinheit sollte die Bildschirmarbeit für ca. 5 min. abgesetzt werden. Regelmäßige Augengymnastik kann dabei das Austrocknen der Augen verhindern. Sehr wichtig ist, dass die Sehkraft von vornherein einwandfrei ist und die SchülerInnen auf alle Distanzen einwandfrei scharf sehen. Das gilt vor allem für Brillen- oder KontaktlinsenträgerInnen. In diesem Zusammenhang wird ein regelmäßiger Besuch beim Augenarzt empfohlen.

Beim Arbeiten ist auf ausreichenden Abstand (40 - 50cm Augenabstand) zum Notebook zu achten.

Auch aus gesundheitlichen Gründen ist auf unnötige Dateidownloads zu verzichten, denn ein Dauerbetrieb des WLANs könnte unter Umständen zu gesundheitlichen Belastungen durch die gepulsten Wellen führen, die im Normalbetrieb aufgrund der sehr geringen Leistung der Geräte mit Sicherheit nicht zu erwarten sind.

E. Regeln, den Umgang mit den Medien betreffend:

1. Copyright

Wie bei allen Publikationen gilt auch bei elektronisch gespeicherten Medien das Copyright (=geistiges Eigentum). Die Verwendung von Texten, Tönen, Bildern, Filmen oder anderer Inhalte ohne Quellennachweis stellt eine Copyrightverletzung dar. Die Produkte von MitschülerInnen sind ebenfalls geschützt und dürfen ohne spezielle Vereinbarung weder verändert noch gelöscht werden.

2. Schutz persönlicher Daten

Niemand darf sich ohne deren Wissen Zutritt zu Daten anderer Personen (z.B. SchülerInnen oder LehrerInnen) verschaffen ("Hacken"). Persönliche Daten über andere Personen wie Adresdaten, Telefonnummern dürfen nicht weitergegeben werden.

3. Ethische Grundsätze und Achtung der Menschenwürde

Es ist selbstverständlich, dass auch bei elektronischer Kommunikation keine beleidigenden und diskriminierenden Formulierungen gebraucht werden dürfen. Rassistische, pornographische und anderweitig verbotene oder gegen pädagogische Prinzipien verstoßende Inhalte dürfen auf Computern weder geladen noch gespeichert werden. Die Verantwortung dafür kann nicht auf eventuell installierte Schutzsoftware übertragen werden.

F. Inhalt

Ausbildungsübereinkommen für Notebookklassen.....	1
A. Regeln, das Notebook selbst betreffend:.....	1
1. Betriebsbereitschaft.....	1
2. Standardinstallation.....	1
3. Vorkehrungen gegen Datenbeschädigung.....	1
4. Gruppen-, Campus- und Klassenraumlizenzen.....	2
5. Hardware-Wartung.....	2
6. Software-Wartung.....	2
B. Regeln für die Nutzung des Notebooks in der Schule:.....	3
1. Persönlicher Account.....	3
2. Umgang mit Kennwörtern.....	3
3. Gemeinsame Daten.....	3
4. Datensicherung.....	3
5. Online-Dienste und Drucker.....	3
6. Vorkehrung gegen Diebstahl und Beschädigung.....	4
7. Pflicht zur Versicherung.....	4
8. Straftatbestand der Datenbeschädigung.....	4
C. Regeln im Unterricht und bei Leistungsfeststellungen:.....	4
1. Einsatzbereitschaft.....	4

2. Notebook-Nutzung.....	4
3. Notebook-Moratorium.....	5
4. Schriftliche Leistungsfeststellungen.....	5
5. Termintreue.....	5
D. Regeln, die Gesundheit betreffend:	5
E. Regeln, den Umgang mit den Medien betreffend:	6
1. Copyright	6
2. Schutz persönlicher Daten	6
3. Ethische Grundsätze und Achtung der Menschenwürde	6
F. Inhalt	7

Beilage: Unterschriftenblatt für SchülerInnen und Erziehungsberechtigte

Erklärung des Schülers/der Schülerin

Name: _____ Klasse: _____

Ich erkläre mich mit den Regeln und Grundsätzen des Ausbildungsübereinkommens für Notebookklassen einverstanden.

Datum: _____ Unterschrift des Schülers: _____

Kenntnisnahme durch den/die Erziehungsberechtigten

Ich habe die Regeln und Grundsätze des Ausbildungsübereinkommens zur Kenntnis genommen und unterstütze die Schule in dem Bemühen den verantwortungsvollen Umgang mit den Neuen Medien zu fördern.

Datum: _____

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten: _____